

hiernach die Verpflichtung dazu übernehmen sollen, in vielen Fällen gewiß sehr lästig und verlustbringend.

Das Gesinde wird den verlegten Betrag meist nur mit Widerwillen restituiren und für Gewerbetreibende, die es oft mit Hunderten von Contribuenten zu thun haben, erwachsen neben vieler Arbeit meist Verluste aus dieser Verpflichtung, die Steuer für den Staat einzuziehen. Der Fabrikarbeiter bittet, die Steuer erst später abzuziehen, sie wird in's Buch geschrieben, der Arbeiter bleibt aber weg, geht in ein anderes Etablissement und der Fabrikbesitzer kommt in vielen Fällen um seinen baaren Verlag.

Seiten der Herren Regierungscommissarien wurde indessen der Deputation wiederholt erklärt, daß eine Bestimmung, wie sie durch §. 54 des jetzt bestehenden Gesetzes ertheilt war, gar nicht zu entbehren sei, wenigstens ihr Wegfall mit unendlicher Beschwerde für die Steuerreceptur verknüpft sein werde. Man berief sich dabei auf das Urtheil aller mit diesem Geschäft vertrauten Personen, machte bemerklich, daß der Wechsel des Gesindes, wenn künftig die Dienstherrschaften nicht mehr die Einziehung zu besorgen haben würden, große Störungen bei der Erhebung der Steuer verursachen werde, indem dieselben Individuen oft bei der Erhebung nicht mehr da sein würden, wo sie bei Aufstellung der Cataster waren; daß die Aufstellung der Cataster selbst dann eine ganz andere und viel schwierigere werden müßte; man machte ferner darauf aufmerksam, welche große Erleichterung für die Receptur die Einziehung der Steuer von allen Steuerpflichtigen in größern Gewerbsunternehmungen durch deren Direction sei, wie denn z. B. die Eisenbahnverwaltungen diese Einziehung bisher ohne Schwierigkeit besorgt hätten, und wies darauf hin, daß Klagen über jene die Erhebung der Steuer so erleichternde Einrichtung bis jetzt noch nicht vorgekommen wären.

Die Deputation glaubt, daß aus diesen Gründen, deren Gewicht sie allerdings nicht verkennen kann, eine Fortdauer der zeitherigen Verpflichtung für die in §. 54 des Gesetzes vom 22. November 1834 bezeichneten Personen, die Steuerbeträge ihres Gesindes, ihrer Fabrikarbeiter, Handwerksgehülften u. mit einzuziehen und abzuliefern, nicht zu umgehen sein werde, aber sie muß es fortwährend für höchst unbillig halten, daran eine Verlags- oder Vertretungsverbindlichkeit zu knüpfen, und die Dienstherrschaften, Handwerksmeister, Fabrikherren u. zu zwingen, die Steuer für ihre Untergebenen oder Gehülften zu verlegen oder aus eignen Mitteln zu bezahlen, falls deren Entrichtung von den letztgedachten Personen aus irgend einem Grunde unterbliebe oder verweigert würde. In der Praxis wird die gänzliche Uebertragung oder mindestens der Verlag, wie zeither, so auch fernerhin, oft genug stattfinden, aber nach Ansicht der Deputation dürfte wenigstens kein Zwang hierzu auferlegt werden, und um dem zu begegnen, beantragt die Deputation, die übrigens, wenn eine Verfügung hierüber überhaupt getroffen werden soll, deren Aufnahme in das Gesetz und nicht nur in die Ausführungsverordnung allerdings für erforderlich halten muß, einen Zusatz zu §. 61 des Inhalts:

„Es haben die Dienstherrschaften den von ihren Dienstboten, Handwerksmeister den von ihren Gesellen, Fabrikherren den von ihren in der Fabrik fortwährend beschäftigten Fabrikarbeitern, und andere Gewerbetreibende den von ihren Gehülften zu entrichtenden Steuerbetrag mit einzuziehen und bei der Ablieferung die etwaigen Restanten anzuzeigen, rücksichtlich welcher dann eine directe

Einziehung der Steuerbeträge durch die Steuerbehörde stattfindet.“

Es bedarf übrigens kaum der Bemerkung, daß bei Annahme dieses Zusatzes der von der ersten Kammer beschlossene Antrag in die ständische Schrift abzulehnen sein wird.

Präsident Braun: Die Deputation schlägt vor, einen Zusatz, wie er S. 635 ihres Berichts (s. vorstehend) gegeben ist, aufzunehmen zu §. 61, und ich frage die Kammer: ob sie demselben ihre Zustimmung giebt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Will die Kammer in Folge dessen den von der ersten Kammer beschlossenen Antrag in die ständische Schrift ablehnen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi:

§. 65.

Den von der diesseitigen Kammer zu diesem Paragraphen beschlossenen Zusatz:

„Ansprüche der Staatscasse auf Gewerbe- und Personalsteuer bereits abgelaufener Jahre, in so fern dieselben nicht auf Rechnungsresten, auf nachweislichen Rechnungsfehlern oder auf Hinterziehung beruhen, sind nicht weiter zu verfolgen“

hat die erste Kammer zwar auch angenommen, ist aber der Ansicht, daß derselbe besser unter die allgemeinen Vorschriften und zwar am passendsten zu §. 4, welcher von Beginn und Wegfall der Beitragspflicht handelt, aufzunehmen sein werde.

Die Deputation muß dieser Redactionsbemerkung beipflichten und beantragt demnach, den obgedachten Zusatz zu §. 4 — als dritten Satz desselben — zu versehen.

Präsident Braun: Will die Kammer sich dem Vorschlage ihrer Deputation anschließen, dem Wunsche der ersten Kammer gemäß den Zusatz zu §. 65 bei §. 4 aufzunehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi:

§. 69.

Die erste Kammer hat beschlossen, um den ersten und zweiten Satz des Paragraphen mehr in Einklang zu bringen und klar zu bestimmen, daß die Vorschrift des dritten Satzes nicht bloß auf den zweiten, sondern auch auf den ersten Satz Anwendung zu erleiden habe, dem Paragraphen folgende veränderte Fassung zu geben:

„Wer sich einer Hinterziehung der Gewerbe- oder Personalsteuer schuldig macht, hat neben der Nachbezahlung der hinterzogenen Steuer den vierfachen Betrag derselben als Strafe, und wenn dieser Betrag mit Bestimmtheit nicht zu ermitteln ist, nach richterlichem Ermessen eine Geldbuße von 1 bis 50 Thlr. zu erlegen. Bei eintretendem Unvermögen ist in beiden Fällen die verwirkte Geldbuße in verhältnismäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln.“